

SATZUNG

vom 13.12.1991

ÜBER DIE BESCHAFFENHEIT UND GRÖÖE VON SPIELFLÄCHEN FÜR KLEINKINDER IM BEREICH DER STADT TROISDORF*)

*) in Kraft seit 20.12.1991

*) zuletzt geändert durch 1. Änderung der Satzung gemäß Euro-Anpassungssatzung vom 26.10.2001 (In-Kraft **1.1.2002**)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW 1984, Seite 475), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW 1991, Seite 222), und des § 81 Absatz 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW 1984, Seite 419/532), geändert durch Gesetze vom 18.12.1984 (GV NW 1984, Seite 803), vom 21.06.1988 (GV NW 1988, Seite 319) und vom 20.06.1989 (GV NW 1989, Seite 432) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 10.12.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 9 Absatz 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder nach § 11 Absätze 1 und 2 der Landesbauordnung als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden (Spielflächen für Kinder im Vorschulalter).
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Absatz 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielflächen angelegt werden müssen, weil dies im Einzelfall die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe, Lage und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2, 3 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach der Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall ermäßigt werden.

§ 2

Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen, Altenwohnheime) bleiben bei der Bestimmung der Spielflächen-größe nach Absatz

6.6.2

2 außer Ansatz.

- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche muß mindestens 20 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 5 qm.
- (3) Geht die gemäß Absatz 2 zu ermittelnde Größe der nutzbaren Spielfläche über 150 qm hinaus, sollen mehrere Anlagen geschaffen werden.

§ 3

Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielflächen sind in der Regel auf dem Grundstück der bezogenen Gebäude (Baugrundstück) so anzulegen, daß sie von den Wohnungen ohne Überquerung öffentlicher oder privater Verkehrsflächen erreicht werden können. Sie müssen ferner so angelegt sein, daß sie von Wohnungen der bezogenen Gebäude aus übersehbar sind.
- (2) Die Spielflächen sind durch Einfriedigungen der in § 4 Absatz 5 dieser Satzung näher bezeichneten Art gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Kfz-Stellplätze und Standplätze für Abfallbehälter abzugrenzen.
- (3) Die Spielflächen sollen windgeschützt in besonnener Lage angeordnet werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig anderen Zwecken dienen.
- (4) Die Form ist möglichst rund oder quadratisch, in keinem Fall mit einem kleineren Seitenverhältnis als 2 : 3 bei rechteckiger Form zu wählen.
- (5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können sie auch für mehrere Häuser oder Grundstücke - jedoch nicht für mehr als zwanzig Wohnungen - gemeinsam geschaffen werden, sofern dieses öffentlich-rechtlich durch Übernahme einer entsprechenden Baulast gesichert ist (§ 78 Absatz 1 der Landesbauordnung).
- (6) Spielflächen sind im Lageplan des Bauantrages einzutragen (§ 63 Absatz 2 der Landesbauordnung).

§ 4

Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können.
 - 20 % der Fläche sind als Sandspielfläche herzurichten;

6.6.3

- 50 % der Fläche sind als Rasen anzulegen;
- 30 % der Fläche sind für die übrige Spielfläche herzurichten und so zu befestigen, daß sie mit Rollschuhen, Rollern, Fahrrädern und dergleichen befahren werden kann.

Die Befestigung der übrigen Spielfläche ist so auszuführen, daß Verletzungen weitgehend ausgeschlossen sind. Verboten sind insbesondere scharfkantiger Splitt und Betonplatten mit rauher Oberfläche. Die Befestigung muß so ausgeführt werden, daß die Oberfläche nach Regenfällen rasch abtrocknet.

- (2) Spielflächen sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten für Erwachsene ausgestattet sein. Bei Spielflächen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Spielflächen für mehr als zehn bis fünfzehn Wohnungen sind - außer mit Einrichtungen nach Absätzen 1 und 2 - mit mindestens einer weiteren Spieleinrichtung auszustatten (z.B. Kletterbaum, Spielhaus oder ähnliche Geräte). Dabei müssen die Spielgeräte so beschaffen und so aufgestellt sein, daß sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (4) Spielflächen, die für mehr als fünfzehn Wohnungen bestimmt sind, sind mit zwei voneinander getrennten Sandspielflächen nach Absatz 1 auszustatten. Für je zehn Wohnungen ist ferner eine weitere der in Absatz 3 genannten Einrichtungen - jedoch nicht von derselben Art - zu schaffen.
- (5) Spielflächen sind einzufrieden. Die Einfriedung kann aus lebenden Gehölzen oder aus Baustoffen bestehen. Die Verwendung von dornigen Gehölzen, von Stacheldraht, spitzen Stäben oder ähnlichen Stoffen, die zu Verletzungen führen würden, sind unzulässig. Einfriedungen sind so zu wählen, daß eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. In keinem Fall dürfen giftige Gehölze oder andere giftige Pflanzen angepflanzt werden.
- (6) Übersteigt die Größe einer Spielfläche 100 qm, so ist sie durch Pflanzungen oder geeignete Bauelemente so zu unterteilen, daß auch Spielflächen für Kleinstkinder entstehen.

§ 5

Erhaltung

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind durch den Verpflichteten (Eigentümer des bezogenen Grundstücks, Erbbauberechtigter oder deren Rechtsnachfolger) dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist mindestens jedes Jahr einmal zu erneuern.
- (2) Ist der Bauherr des bezogenen Gebäudes nicht der Eigentümer oder Erbbauberechtigte (oder deren Rechtsnachfolger) des bezogenen Grundstücks, so obliegt

6.6.4

ihm die Beteiligung an den Erhaltungsmaßnahmen des Absatzes 1 nach Maßgabe des § 11 Absatz 1 Satz 3 der Landesbauordnung.

- (3) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6

Befreiungen, Ausnahmen

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung sind zwingend, soweit nicht sie selbst oder überörtliche Vorschriften Ausnahmen zulassen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Bauaufsichtsbehörde.
- (2) Ausnahmen können zugelassen werden
 - a) wenn in der geschlossenen Bauweise Freiflächen nicht vorhanden sind und wenn von dem gleichen Bauträger Spielflächen geschaffen worden sind, die den Vorschriften dieser Satzung entsprechen und eine zusätzliche Benutzung öffentlich-rechtlich gesichert ist,
 - b) wenn der Bauträger sich an der Anlage einer öffentlichen Spielfläche nach § 9 Absatz 2 der Landesbauordnung finanziell beteiligt und die Benutzung derselben gesichert ist,
 - c) wenn die Anlage einer Spielfläche aus Gründen der Geländebeschaffenheit nicht möglich ist und die Verpflichtung zur Schaffung von der Stadt oder einem Dritten übernommen wird,
 - d) wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage nach § 11 der Landesbauordnung oder ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist,
 - e) wenn die Art und die Lage der Wohnungen die Bereitstellung von Spielflächen für Kinder im Vorschulalter nicht erfordern,
 - f) wenn bei bestehenden Gebäuden die Gesundheit und der Schutz der Kinder die Bereitstellung von Spielflächen nicht erfordern.

§ 7

Zeitpunkt der Errichtung

Spielflächen müssen spätestens zum Zeitpunkt der abschließenden Fertigstellung (Bauzustandsbesichtigung - § 71 Absatz 3 der Landesbauordnung) benutzbar hergestellt sein.

§ 8

Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können zugelassen werden, soweit dadurch die Ziele des § 9 Absatz 2 der Landesbauordnung nicht berührt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 79 Absatz 1 Ziffer 14, Absätze 2, 3 und 5 der Landesbauordnung i.V.m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung handelt unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Absätze 2 und 3 dieser Satzung die vorgeschriebene Größe der Spielflächen bei ihrer Herstellung unterschreitet
 - b) entgegen § 3 dieser Satzung den Bestimmungen über die Lage der Spielflächen bei ihrer Herstellung zuwiderhandelt
 - c) entgegen § 4 dieser Satzung den Bestimmungen über die Beschaffenheit der Spielflächen bei ihrer Herstellung zuwiderhandelt
 - d) entgegen § 5 dieser Satzung den Bestimmungen über die Erhaltung der Spielflächen zuwiderhandelt
 - e) entgegen § 7 dieser Satzung Gebäude ohne die erforderlichen Spielflächen errichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **50.000,00 Euro** geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister..

§ 10

Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschrift

6.6.6

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 21.12.1971 über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder im Bereich der Stadt Troisdorf außer Kraft.
- (2) Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Satzung noch anhängig sind, werden nach den Vorschriften der bisherigen Satzung vom 21.12.1971 beendet.

Troisdorf, den 13.12.1991

Jaax
Bürgermeister